

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2002 — 1104

[C - 2001/01038]

11 OKTOBER 2001. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 4 juli 2001 tot wijziging van bepaalde bijlagen bij het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 4 juli 2001 tot wijziging van bepaalde bijlagen bij het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 4 juli 2001 tot wijziging van bepaalde bijlagen bij het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 11 oktober 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 2002 — 1104

[C - 2001/01038]

11 OCTOBRE 2001. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 4 juillet 2001 modifiant certaines annexes de l'arrêté royal du 8 octobre 1981 relatif à l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 4 juillet 2001 modifiant certaines annexes de l'arrêté royal du 8 octobre 1981 relatif à l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 4 juillet 2001 modifiant certaines annexes de l'arrêté royal du 8 octobre 1981 relatif à l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 11 octobre 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage - Annexe

MINISTERIUM DES INNERN

4. JULI 2001 — Königlicher Erlass zur Abänderung bestimmter Anlagen zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichnet und durch das Gesetz vom 18. März 1993 gebilligt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 1. Dezember 2000 über die Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands in Dänemark, Finnland und Schweden sowie in Island und Norwegen (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 309/24 vom 9. Dezember 2000);

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere der Anlage 12, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. Juli 2000, der Anlage 13, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. Juli 2000, der Anlage 13*bis*, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 31. Dezember 1993 und 9. Juli 2000, der Anlage 13*ter*, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 31. Dezember 1993 und 9. Juli 2000, der Anlage 13*quater*, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. Juli 2000, der Anlage 14, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992, 31. Dezember 1993 und 9. Juli 2000, der Anlage 26*bis*, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 31. Dezember 1993 und 9. Juli 2000, der Anlage 26*ter*, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992, 31. Dezember 1993 und 9. Juli 2000, der Anlage 33*bis*, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 16. August 1984, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. Juli 2000, und der Anlage 36, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992, 31. Dezember 1993 und 9. Juli 2000;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch folgende Umstände:

In der Erwägung, dass das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 19. Juni 1990 unterzeichnet worden ist und am 26. März 1995 zwischen den Beneluxländern, Deutschland, Frankreich, Portugal und Spanien, am 26. Oktober 1997 in Italien, am 1. Dezember 1997 in Österreich und am 8. Dezember 1997 in Griechenland in Kraft gesetzt worden ist, am 25. März 2001 in Dänemark, Finnland, Schweden, Island und Norwegen in Kraft gesetzt worden ist;

In der Erwägung, dass bestimmte Anlagen zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, die Entfernungmaßnahmen enthalten, dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen und seinem In-Kraft-Treten in anderen Ländern, das heißt insbesondere in Dänemark, Finnland, Schweden, Island und Norwegen, so schnell wie möglich angepasst werden müssen;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Die Anlagen 12, 13, 13*bis*, 13*ter*, 13*quater*, 14, 26*bis*, 26*ter*, 33*bis* und 36 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern werden durch die dem vorliegenden Erlass beigefügten Anlagen ersetzt.

Art. 2 - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Juli 2001

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 11 oktober 2001.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 11 octobre 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

KÖNIGREICH BELGIEN
Provinz:
Bezirk:
GEMEINDE:
Akz.:

ANLAGE 12

ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN - Muster A

In Ausführung des Artikels 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, und des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird Hr./Fr. , geboren in , am , Staatsangehörigkeit, angewiesen, spätestens am (Datum angeben) das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet folgender Staaten zu verlassen: Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien⁽¹⁾, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen⁽²⁾.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES⁽³⁾:

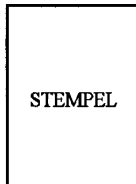
- Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes und Artikel 21 des Königlichen Erlasses: verbleibt im Königreich, ohne im Besitz der aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes erforderlichen Dokumente zu sein; der (die) Betreffende ist nicht im Besitz eines/einer (fehlendes Dokument angeben)
- Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes und Artikel 67 Absatz 4 des Königlichen Erlasses: verbleibt über die gemäß Artikel 6 des Gesetzes festgelegte Frist hinaus im Königreich; der (die) Betreffende verbleibt seit dem (Dauer des Aufenthalts angeben) im Königreich
- Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes und Artikel 100 Absatz 5 des Königlichen Erlasses: verbleibt über die gemäß Artikel 6 des Gesetzes festgelegte Frist hinaus im Königreich; der (die) Betreffende verbleibt seit dem (Dauer des Aufenthalts angeben) im Königreich

Wenn oben erwähnte Person der Anweisung nicht Folge leistet, setzt sie sich unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes der Gefahr aus, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

. , den

Der Minister	} ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
Der Beauftragte des Ministers	

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende Anweisung
notifiziert worden ist.
Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)



(1) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

(2) In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

(3) Gründe zur Rechtfertigung des Beschlusses ankreuzen.

(4) Unzutreffendes bitte streichen.

(5) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

Gemäß den Artikeln 14 und 17 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat können eine Nichtigkeitsklage gegen und ein Antrag auf Aussetzung vorliegender Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen beim Staatsrat eingereicht werden. Diese Klage und dieser Antrag müssen innerhalb dreißig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Der Antrag auf Aussetzung muss separat und spätestens zusammen mit der Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Die Nichtigkeitsklage und der Antrag auf Aussetzung müssen anhand eines datierten und vom Antragsteller oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den Herrn Ersten Präsidenten des Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.

Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage und eines Antrags auf Aussetzung wird die Ausführung vorliegender Maßnahme nicht aufgeschoben.

KÖNIGREICH BELGIEN**ANLAGE 13**

Provinz:

Bezirk:

GEMEINDE:

Akz.:

ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN - Muster B

In Ausführung des am { **Ministers** }⁽¹⁾
 mitgeteilten Beschlusses des { **Beauftragten des Ministers** }⁽²⁾

wird Hr./Fr.
 geboren in, am Staatsangehörigkeit, angewiesen,
 spätestens am (Datum angeben) das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet folgender Staaten
 zu verlassen: Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande,
 Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien⁽³⁾, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in
 diese Staaten einzureisen⁽⁴⁾.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

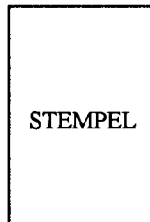
.....

 Wenn oben erwähnte Person der Anweisung nicht Folge leistet, setzt sie sich unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung
 aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die
 Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aus, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß
 Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen
 zu werden.

....., den

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende Anweisung
 notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)



- (1) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.
 (2) Unzutreffendes bitte streichen.
 (3) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.
 (4) In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.
 (5) Name und Eigenschaft der Behörde angeben.

Gemäß den Artikeln 14 und 17 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat können eine Nichtigkeitsklage gegen und ein Antrag auf Aussetzung vorliegender Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen beim Staatsrat eingereicht werden. Diese Klage und dieser Antrag müssen innerhalb dreißig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Der Antrag auf Aussetzung muss separat und spätestens zusammen mit der Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Die Nichtigkeitsklage und der Antrag auf Aussetzung müssen anhand eines datierten und vom Antragsteller oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den Herrn Ersten Präsidenten des Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.

Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage und eines Antrags auf Aussetzung wird die Ausführung vorliegender Maßnahme nicht aufgeschoben.

MINISTERIUM DES INNERN

ANLAGE 13bis

AUSLÄNDERAMT

Akz.:

(VORDERSEITE)

BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

Aufgrund von Artikel 52bis Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, die am abgegeben worden ist und aus der hervorgeht, dass

In der Erwägung, dass Hr./Fr., }
die Person, die erklärt, dass sie heißt } (1)

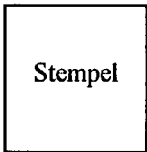
..... Staatsangehörigkeit, }
und dass sie die Staatsangehörigkeit besitzt, } (1)
geboren in, am,
die Anerkennung als Flüchtling beantragt hat;

In der Erwägung, dass (Begründung des Beschlusses)

In Ausführung von Artikel 88bis § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993, wird oben erwähnte Person angewiesen, das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen.

Brüssel, den

Der Minister (2)



(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)
NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre , den
 hat der/die Unterzeichnete, ⁽¹⁾
 wohnhaft in

- ⁽²⁾ {Hrn./Fr. ,
 der Person, die erklärt, dass sie heißt

⁽²⁾ { Staatsangehörigkeit,
 und dass sie die Staatsangehörigkeit besitzt,
 geboren in , am

- ⁽²⁾ an dem von dem/der Betroffenen bestimmten Wohnsitz:⁽³⁾

- ⁽²⁾ dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose:⁽⁴⁾

auf Antrag des Ministers ⁽⁵⁾
 den Beschluss vom notifiziert, mit dem ihm/ihr der Aufenthalt im Königreich verweigert wird, er/sie
 angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen
 Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, und ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland,
 Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien
 und in die Niederlande zu begeben⁽⁶⁾, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten
 einzureisen⁽⁷⁾.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet
 einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins
 Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze
 zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der
 Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet, dass gemäß den Artikeln 14 und 17 der am
 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen und ein Antrag auf Aussetzung
 vorliegender Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen beim Staatsrat eingereicht werden können. Diese Klage und dieser
 Antrag müssen innerhalb dreißig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Der Antrag auf Aussetzung muss separat und spätestens zusammen mit der Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Die
 Nichtigkeitsklage und der Antrag auf Aussetzung müssen anhand eines datierten und vom Antragsteller oder von einem
 Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den Herrn Ersten Präsidenten des
 Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.

**Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage und eines Antrags auf Aussetzung wird die Ausführung vorliegender
 Maßnahme nicht aufgeschoben.**

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender
 Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

Unterschrift und Stempel der Behörde

⁽¹⁾ Name und Eigenschaft der Behörde.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽³⁾ Letzte Adresse angeben, die der/die Betroffene als Wohnsitz bestimmt hat.

⁽⁴⁾ Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.

⁽⁵⁾ Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und
 das Entfernen von Ausländern gehören.

⁽⁶⁾ Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom
 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in
 Schengen.

⁽⁷⁾ In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

MINISTERIUM DES INNERN

ANLAGE 13ter

~
AUSLÄNDERAMT
~

Akz.:

(VORDERSEITE)

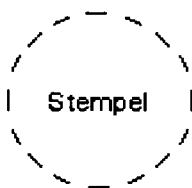
ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN
~

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993;

In der Erwägung, dass es Hrn./Fr.
.....,
geboren in, am,
..... Staatsangehörigkeit, wohnhaft in,
(1) - erlaubt worden ist, sich länger als drei Monate, aber für eine bestimmte Zeit in Belgien aufzuhalten;
(1) - gestattet worden ist, sich länger als drei Monate, aber für eine bestimmte Zeit in Belgien aufzuhalten,
weil er/sie Familienmitglied eines Ausländers/einer Ausländerin ist, dem/der der Aufenthalt für eine bestimmte Zeit erlaubt ist;

In der Erwägung, dass (Begründung des Beschlusses)
.....
.....

In Ausführung von Artikel 26bis des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993, wird er (sie) angewiesen, das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen.



Brüssel, den

Der Minister } (1) (2)
Der Beauftragte des Ministers

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSRURKUNDE

~

Im Jahre , den ,
 hat der/die Unterzeichnete, (1),
 wohnhaft in ,
 Hrn./Fr. ,
 geboren in , am ,
 auf Antrag
 { des Ministers (2)
 (3) { des Beauftragten des Ministers (2)
 den Beschluss vom notifiziert, mit dem er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet
 binnen Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, und ihm/ihr verboten wird, sich
 nach Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Norwegen,
 Österreich, Portugal, Schweden und Spanien und in die Niederlande zu begeben⁽⁴⁾, außer wenn er/sie die
 erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen⁽⁵⁾.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet, dass gemäß den Artikeln 14 und 17 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen und ein Antrag auf Aussetzung dieses Beschlusses beim Staatsrat eingereicht werden können. Diese Klage und dieser Antrag müssen innerhalb dreißig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden. Der Antrag auf Aussetzung muss separat und spätestens zusammen mit der Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Die Nichtigkeitsklage und der Antrag auf Aussetzung müssen anhand eines datierten und vom Antragsteller oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den Herrn Ersten Präsidenten des Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.

Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage und eines Antrags auf Aussetzung wird die Ausführung vorliegender Maßnahme nicht aufgeschoben.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender
 Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

Unterschrift und Stempel der Behörde

(1) Name und Eigenschaft der Behörde.

(2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(3) Unzutreffendes bitte streichen.

(4) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

(5) In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

MINISTERIUM DES INNERN

ANLAGE 13quater

AUSLÄNDERAMT

(VORDERSEITE)

Akz.:

VERWEIGERUNG DER BERÜCKSICHTIGUNG EINER FLÜCHTLINGSERKLÄRUNG

Aufgrund von Artikel 51/8 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993 und 15. Juli 1996;

In der Erwägung, dass Hr./Fr. die Person, die erklärt, dass sie ... heißt (1) und dass sie die ... Staatsangehörigkeit besitzt, (1) geboren in ... am (im Jahre) ... sich am ... (2) als Flüchtling gemeldet hat;

In der Erwägung, dass (Begründung des Beschlusses) ...

Wird oben erwähnte Erklärung nicht berücksichtigt.

In Ausführung von Artikel 71/5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Mai 1993 und 11. Dezember 1996,

(1) wird oben erwähnte Person abgewiesen. muss oben erwähnte Person binnen ... Tagen das Staatsgebiet verlassen.



Brüssel, den ...

Der Minister ... Der Beauftragte des Ministers ... (1)(3)

STEMPEL

(1) Unzutreffendes bitte streichen. (2) Datum der Erklärung vermerken. (3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre , den ,
 hat der/die Unterzeichnete, (1),
 wohnhaft in
 - Hrn./Fr. }
 der Person, die erklärt, dass sie heißt (2)
 Staatsangehörigkeit
 und dass sie die Staatsangehörigkeit besitzt, (2)
 geboren in , am (im Jahre)

- (2) an dem von dem/der Betroffenen bestimmten Wohnsitz.(3)

- (2) dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose.(4)

auf Antrag des Ministers }
 des Beauftragten des Ministers (2) (5)

die Beschlüsse vom notifiziert, mit denen die Berücksichtigung seiner/ihrer Flüchtlingserklärung verweigert wird und

-
- (2) { seine/ihre Abweisung angeordnet wird
 er/sie angewiesen wird, spätestens am das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet folgender Staaten zu verlassen: Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien(6), außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen(7).

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern sich der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet,

- dass gemäß Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen eine Verweigerung der Berücksichtigung einer Flüchtlingserklärung beim Staatsrat eingereicht werden kann,
- dass gemäß den Artikeln 14 und 17 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen und ein Antrag auf Aussetzung der Abweisung oder der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen beim Staatsrat eingereicht werden können.

Diese Klage und gegebenenfalls dieser Antrag müssen innerhalb dreißig Tagen nach Notifizierung der Beschlüsse eingereicht werden. Der Antrag auf Aussetzung muss separat und spätestens zusammen mit der Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Die Nichtigkeitsklage und der Antrag auf Aussetzung müssen anhand eines datierten und vom Antragsteller oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den Herrn Ersten Präsidenten des Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.

Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage und eines Antrags auf Aussetzung wird die Ausführung vorliegender Maßnahme nicht aufgeschoben.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende Beschlüsse
 notifiziert worden sind.

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

Unterschrift und Stempel der Behörde

(1) Name und Eigenschaft der Behörde.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Letzte Adresse angeben, die der/die Betroffene als Wohnsitz bestimmt hat.

(4) Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.

(5) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(6) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

(7) In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

MINISTERIUM DES INNERN

ANLAGE 14

~
AUSLÄNDERAMT
~

Akz.:

(VORDERSEITE)

**BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGBIET ZU VERLASSEN**

In Ausführung von Artikel⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird

Hrn./Fr. (Name und Vornamen),
geboren in, am,
Staatsangehörigkeit,
wohnhaft in,

der Aufenthalt im Königreich verweigert.

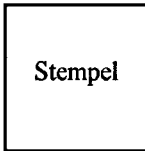
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....
.....
.....

In Ausführung von Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der/die Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen Tagen zu verlassen.

Brüssel, den

Der Minister }
Der Beauftragte des Ministers } (2)(3)



(1) Den angewandten Artikel angeben.
(2) Unzutreffendes bitte streichen.
(3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSRUKUNDE

~

Im Jahre , den
 hat der/die Unterzeichnete,⁽¹⁾
 wohnhaft in

Hrn./Fr.
 geboren in , am

auf Antrag des Ministers
 des Beauftragten Ministers }⁽²⁾⁽³⁾

die Beschlüsse vom notifiziert, mit denen ihm/ihr der Aufenthalt im Königreich verweigert wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, wobei ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien und in die Niederlande zu begeben⁽⁴⁾, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen⁽⁵⁾.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet:

- dass ein Revisionsantrag gegen den ersten Beschluss binnen acht Werktagen ab vorliegender Notifizierung per Einschreiben beim Minister⁽³⁾ eingereicht werden kann und
- dass gemäß den Artikeln 14 und 17 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen und ein Antrag auf Aussetzung beider Beschlüsse beim Staatsrat eingereicht werden können. Diese Klage und dieser Antrag müssen innerhalb dreißig Tagen nach Notifizierung der Beschlüsse eingereicht werden. Der Antrag auf Aussetzung muss separat und spätestens zusammen mit der Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Die Nichtigkeitsklage und der Antrag auf Aussetzung müssen anhand eines datierten und vom Antragsteller oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den Herrn Ersten Präsidenten des Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.

Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage und eines Antrags auf Aussetzung wird die Ausführung vorliegender Maßnahme nicht aufgeschoben.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende
 Beschlüsse notifiziert worden sind.

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

Unterschrift der Behörde

⁽¹⁾ Name und Eigenschaft der Behörde.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽³⁾ Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

⁽⁴⁾ Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

⁽⁵⁾ In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

MINISTERIUM DES INNERN

ANLAGE 26bis

AUSLÄNDERAMT

(VORDERSEITE)

Akz.:

BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

In Ausführung von Artikel 75 § 2 / der Artikel 81 und 75 § 2 ⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993, wird

Hrn./Fr. ,
der Person, die erklärt, dass sie heißt ⁽¹⁾
..... Staatsangehörigkeit, }
und dass sie die Staatsangehörigkeit besitzt, ⁽¹⁾
geboren in , am
der Aufenthalt im Königreich verweigert.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

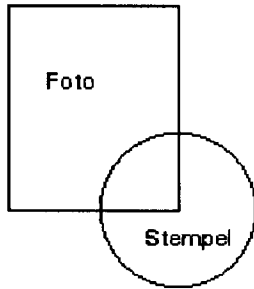
.....
.....
.....
.....

⁽¹⁾ In Ausführung von Artikel 53bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird oben erwähnte Person zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll.

⁽¹⁾ In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Person angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen Tagen zu verlassen. ⁽²⁾

Brüssel, den

Der Minister }
Der Beauftragte des Ministers } ⁽¹⁾⁽³⁾



⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.
⁽²⁾ Bitte streichen, wenn beschlossen wurde, den Ausländer/die Ausländerin an einem bestimmten Ort festzuhalten.
⁽³⁾ Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

- Im Jahre, den,
 hat der/die Unterzeichnete,⁽¹⁾,
 wohnhaft in,
 -⁽²⁾ {Hrn./Fr., heißt
 -⁽²⁾ der Person, die behauptet, dass sie
 Staatsangehörigkeit,
⁽²⁾ und dass sie die Staatsangehörigkeit besitzt,
 geboren in, am,
 -⁽²⁾ an dem von dem/der Betreffenden bestimmten Wohnsitz:⁽³⁾

 -⁽²⁾ dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose:⁽⁴⁾
 auf Antrag
 {des Ministers⁽⁵⁾
 -⁽²⁾ {des Beauftragten des Ministers⁽⁵⁾
 - den Beschluss vom notifiziert, mit dem ihm/ihr der Aufenthalt im Königreich verweigert wird;
 -⁽²⁾ den Beschluss vom notifiziert, mit dem er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen . . .
 Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, und ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark,
 Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal,
 Schweden und Spanien und in die Niederlande zu begeben⁽⁶⁾, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente
 besitzt, um in diese Staaten einzureisen⁽⁷⁾,
 -⁽²⁾ den Beschluss vom zwecks Rückführung der betreffenden Person zur Grenze des Landes, aus
 dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll,
 notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten sind ihm/ihr zwei Kopien dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet:

- dass ein Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren gegen den ersten Beschluss binnen drei Werktagen ab vorliegender Notifizierung per Einschreiben beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose,⁽⁴⁾, eingelegt werden kann (die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses wird durch das Einlegen dieses Widerspruchs aufgeschoben).
 Dem Widerspruch muss eine Kopie des angefochtenen Beschlusses beigelegt werden;

Dem Widerspruch muss eine Kopie des angefochtenen Beschlusses beigelegt werden;

- dass gemäß den Artikeln 14 und 17 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen und ein Antrag auf Aussetzung beider Beschlüsse beim Staatsrat eingereicht werden können. Diese Klage und dieser Antrag müssen innerhalb dreißig Tagen nach Notifizierung der Beschlüsse eingereicht werden. Der Antrag auf Aussetzung muss separat und spätestens zusammen mit der Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Die Nichtigkeitsklage und der Antrag auf Aussetzung müssen anhand eines datierten und vom Antragsteller oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den Herrn Ersten Präsidenten des Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.

Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage und eines Antrags auf Aussetzung wird die Ausführung vorliegender Maßnahme nicht aufgeschoben.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende
 Beschlüsse notifiziert worden sind.⁽²⁾

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)⁽²⁾

Unterschrift und Stempel der Behörde

⁽¹⁾ Name und Eigenschaft der Behörde.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽³⁾ Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.

⁽⁴⁾ Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.

⁽⁵⁾ Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

⁽⁶⁾ Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

⁽⁷⁾ In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

MINISTERIUM DES INNERN

ANLAGE 26ter⁽¹⁾

AUSLÄNDERAMT

(VORDERSEITE)

Akz.:

VERWERFUNG EINES DRINGENDEN ANTRAGS AUF NEUÜBERPRÜFUNG

Aufgrund von (früherem) Artikel 63/2 § 2 }
Artikel 63/3 § 3 } (2)

und von (früherem) Artikel 63/5 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1991;

Aufgrund von (früherem) Artikel 113^{quater} § 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. September 1991;

Aufgrund (Angabe des Beschlusses, gegen den der dringende Antrag auf Neuüberprüfung gerichtet ist);

Aufgrund des dringenden Antrags auf Neuüberprüfung, der am

von Hrn./Fr., }
von der Person, die erklärt, dass sie heißt } (1)
..... Staatsangehörigkeit, }
und dass sie die Staatsangehörigkeit besitzt, } (1)
geboren in, am,
eingereicht worden ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose,
des beigeordneten Kommissars beim Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, } (1)

abgegeben am, erhalten am und aus der hervorgeht,
dass

In der Erwägung, dass (Begründung des neuen Beschlusses)

Wird der dringende Antrag auf Neuüberprüfung verworfen.

In Anwendung von (früherem) Artikel 63/5 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes wird er/sie angewiesen, das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen.



Stempel

Brüssel, den

Der Minister }
Der Beauftragte des Ministers } (1)(3)

(1) Es handelt sich um eine Anlage, die im Rahmen der dringenden Anträge auf Neuüberprüfung ausgestellt wird, die vor dem 31. Mai 1993 (Datum des In-Kraft-Tretens des Artikels 63/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, so wie er durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 abgeändert wurde) gegen die in Anwendung von Artikel 52 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefassten Beschlüsse des Ministers oder dessen Beauftragten eingereicht worden sind.
(2) Unzutreffendes bitte streichen.
(3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)
NOTIFIZIERUNGSRUKUNDE

Im Jahre , den
hat der/die Unterzeichnete,⁽¹⁾
wohnhaft in

-⁽²⁾ {Hrn./Fr.
der Person, die erklärt, dass sie heißt

⁽²⁾ { Staatsangehörigkeit,
und dass sie die Staatsangehörigkeit besitzt,
geboren in, am

-⁽²⁾ an dem von dem/der Betreffenden bestimmten Wohnsitz:⁽³⁾

-⁽²⁾ dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose:⁽⁴⁾

auf Antrag
{des Ministers⁽⁵⁾
-⁽²⁾ {des Beauftragten des Ministers⁽⁵⁾

die Beschlüsse vom notifiziert, mit denen sein/ihr dringender Antrag auf Neuüberprüfung verworfen wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, wobei ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien und in die Niederlande zu begeben⁽⁶⁾, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen⁽⁷⁾.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet, dass gemäß den Artikeln 14 und 17 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen und ein Antrag auf Aussetzung beider Beschlüsse beim Staatsrat eingereicht werden können. Diese Klage und dieser Antrag müssen innerhalb dreißig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden. Der Antrag auf Aussetzung muss separat und spätestens zusammen mit der Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Die Nichtigkeitsklage und der Antrag auf Aussetzung müssen anhand eines datierten und vom Antragsteller oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den Herrn Ersten Präsidenten des Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.

Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage und eines Antrags auf Aussetzung wird die Ausführung vorliegender Maßnahme nicht aufgeschoben.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende
Beschlüsse notifiziert worden sind.

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)⁽²⁾

Unterschrift und Stempel der Behörde

⁽¹⁾ Name und Eigenschaft der Behörde.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽³⁾ Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.

⁽⁴⁾ Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.

⁽⁵⁾ Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

⁽⁶⁾ Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

⁽⁷⁾ In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

RÜCKSEITE

NOTIFIZIERUNGSRURKUNDE

Im Jahre , den ,
 hat der/die Unterzeichnete, (1),
 wohnhaft in ,
 Hrn./Fr. ,
 geboren in , am (im Jahre) ,
 auf Antrag des Ministers } (2)(3)
 des Beauftragten des Ministers }
 den Beschluss vom notifiziert, mit dem er/sie angewiesen wird, spätestens am
 das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet folgender Staaten zu verlassen: Dänemark,
 Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen,
 Österreich, Portugal, Schweden und Spanien⁽⁴⁾, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese
 Staaten einzureisen⁽⁵⁾.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern sich der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet, dass gemäß den Artikeln 14 und 17 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen und ein Antrag auf Aussetzung des oben erwähnten Beschlusses beim Staatsrat eingereicht werden können. Diese Klage und dieser Antrag müssen innerhalb dreißig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Der Antrag auf Aussetzung muss separat und spätestens zusammen mit der Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Die Nichtigkeitsklage und der Antrag auf Aussetzung müssen anhand eines datierten und vom Antragsteller oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den Herrn Ersten Präsidenten des Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.

Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage und eines Antrags auf Aussetzung wird die Ausführung vorliegender Maßnahme nicht aufgeschoben.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender
 Beschluss notifiziert worden ist

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

Unterschrift der Behörde

(1) Name und Eigenschaft der Behörde.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(4) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

(5) In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

MINISTERIUM DES INNERN

ANLAGE 36

~
AUSLÄNDERAMT
~

Akz.:

(VORDERSEITE)

VERWERFUNG EINES REVISIONSANTRAGS
~

Aufgrund der Artikel 66 und 67 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund von Artikel 113 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund (Angabe des Beschlusses, gegen den der Revisionsantrag gerichtet ist) ;

Aufgrund des Revisionsantrags, den Hr./Fr.
geboren in , am Staatsangehörigkeit,
am eingereicht hat;

Aufgrund der Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer vom ,
aus der hervorgeht, dass

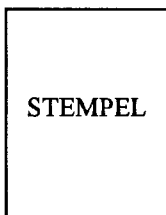
In der Erwägung, dass (Begründung des neuen Beschlusses) ;

Wird der Revisionsantrag verworfen.

In Anwendung von Artikel ⁽¹⁾ des vorerwähnten Gesetzes
wird er/sie angewiesen, das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen.

Brüssel, den

Der Minister ⁽²⁾



⁽¹⁾ Angewandten Artikel angeben.

⁽²⁾ Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

~

Im Jahre , den ,
 hat der/die Unterzeichnete, ⁽¹⁾,
 wohnhaft in
 Hrn./Fr.
 geboren in , am ⁽²⁾
 auf Antrag des Ministers
 die Beschlüsse vom notifiziert,
 mit denen sein/ihr Revisionsantrag verworfen wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen
 Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen,
 wobei ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland,
 Island, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien und in die Niederlande
 zu begeben⁽³⁾, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen⁽⁴⁾.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75/76⁽⁵⁾ des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet, dass gemäß den Artikeln 14 und 17 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen und ein Antrag auf Aussetzung beider Beschlüsse beim Staatsrat eingereicht werden können. Diese Klage und dieser Antrag müssen innerhalb dreißig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Der Antrag auf Aussetzung muss separat und spätestens zusammen mit der Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Die Nichtigkeitsklage und der Antrag auf Aussetzung müssen anhand eines datierten und vom Antragsteller oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den Herrn Ersten Präsidenten des Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.

Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage und eines Antrags auf Aussetzung wird die Ausführung vorliegender Maßnahme nicht aufgeschoben.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender
 Beschluss notifiziert worden ist

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

Unterschrift der Behörde

⁽¹⁾ Name und Eigenschaft der Behörde.

⁽²⁾ Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

⁽³⁾ Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

⁽⁴⁾ In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

⁽⁵⁾ Unzutreffendes bitte streichen.